



Heinz Wolters Golfsportanlagen e.K.

Bestimmungen zur Spielberechtigung

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen jedem Spielberechtigten und der Heinz Wolters Golfsportanlagen e.K. und EURL Heinz Wolters Golfsportanlage Hombourg - nachfolgend Betreiber genannt -.

Der Betreiber wird die Golfsportanlage entsprechend den erteilten Baugenehmigungen errichten und betreiben, indem sie die Golfsportanlage im Rahmen dieser Vertragsbedingungen dem/den Spielberechtigten zur Nutzung überlässt.

§ 1 Erwerb der Spielberechtigung, Gültigkeit

1. Dem Spielberechtigten wird eine Spielberechtigung auf der Golfsportanlage erteilt.
2. Die Spielberechtigung wird erworben und tritt in Kraft, sobald der Spielberechtigte die Regelungen über die Spielberechtigung durch Unterzeichnung des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung anerkannt sowie das Spielberechtigungsentgelt und die Jahresgebühr gem. § 4 gezahlt hat.

§ 2 Spielberechtigungen

1. Eine Spielberechtigung kann in folgenden Formen erworben werden:
 - a. Erwachsenen – Spielberechtigung
 - b. Jugend - Spielberechtigung:
Diese erhalten Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
 - c. Studenten und/oder Ausbildungs-Spielberechtigung:
Diese erhalten Studenten und/oder Auszubildende, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, studieren, in der Berufsausbildung sind und über kein nennenswertes Vermögen verfügen.
2. Die Spielberechtigung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde. (siehe § 8)
3. Die Jugend, Studenten und/oder Ausbildungs-Spielberechtigung wird spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zur Erwachsenen-Spielberechtigung, sofern das Entgelt für die Spielberechtigung (Einmalzahlung) gezahlt wird. Andernfalls erlischt diese Spielberechtigung mit Wegfall der jeweiligen Voraussetzung, d.h. mit Erreichen des 18. bzw. 27. Lebensjahres.
4. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, der Betreiberin eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die mit der Antragstellung bekannt gegeben wurden, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Inhalt/Umfang der Spielberechtigung

1. Jeder Spielberechtigte ist berechtigt, die Golfsportanlage mit allen zum „Drei Thermen Golfresort“ gehörenden Plätzen und der Anlage Château de Hombourg zu nutzen unter Beachtung und/oder
 - der jeweils gültigen Regelungen zur Spielberechtigung
 - der Spiel- und Wettspielordnung
 - den Regelungen seines Spielrechts, die sich aus dem mit der Betreiberin geschlossenen Nutzungsvertrag ergeben
 - der Hausordnung sowie den sonstigen von der Betreiberin erlassenen Ordnungen und Richtlinien sowie den Gepflogenheiten des Golfsports.

§ 4 Zahlungen

1. Der Spielberechtigte entrichtet für die gewährten Rechte jährlich zu entrichtende Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung der Betreiberin. Ein Beitragsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. des Jahres. Ausnahmeregelungen sind nur im Aufnahmejahr möglich (siehe Preisblatt)
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig und wird per Bankeinzug/Lastschrift eingezogen, bzw. durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten zum Termin. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Beitrag der Betreiberin inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und den Verbandsbeiträgen ohne Mehrwertsteuer zusammen:

(siehe Preisblatt, dort in einer Summe)

- 2a. Ab dem 25.02.2019 wird die Firma eine Clubpauschale in Rechnung. Diese Verzehrpauschale beträgt 200,-€ pro Person pro Jahr. Kinder und Studenten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Betrag wird nach Einzahlung auf Ihrem separaten Verzehrkonto, das in der Gastro-Kasse geführt wird, gutgeschrieben. Das bietet Ihnen die Möglichkeit in unseren beiden Clubrestaurants bargeldlos mit Clubausweis zu konsumieren. Dementsprechend müssen Sie bitte immer Ihren Mitgliederausweis bei sich führen. Dazu wird es nötig sein, dass wir eine von Ihnen unterschriebene Quittung in unseren Kassenunterlagen aufbewahren, um Ihnen Sicherheit zu gewähren.



3. Eine Anpassung des Jahresbeitrages der Betreiberin ist in der Regel vorzunehmen bei einer Änderung der Lebenshaltungskosten für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt um mehr als 5% nach oben oder unten. Bezugsgröße ist der Index zum Zeitpunkt 01.01.2007. Die Verbandsbeiträge werden von den jeweiligen Verbänden vorgegeben.
4. Bei Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt eine entsprechende Anpassung sämtlicher zu zahlender Beträge.
5. Der Spielberechtigte kann gegenüber dem Jahresbeitrag der Betreiberin mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung auf diesem Vertragsverhältnis beruht, unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und er die Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts mindestens einen Monat vor Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts schriftlich der Betreiberin angekündigt hat.

§ 5 Verzug

1. Forderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 sind ohne Abzug fällig und im Regelfall durch Lastschriftinzug/Überweisung zum Termin zu zahlen. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, der Betreiberin eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Sofern der Spielberechtigte eine angemahnte Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen zahlt, ist die Betreiberin berechtigt, die Kündigung sofort auszusprechen und zu vollziehen. Die ausstehenden Nutzungsentgelte werden dann durch einen Anwalt/ein Inkassobüro eingefordert.

§ 6 Spielberechtigungsdauer

1. Die Spielberechtigung beginnt mit Zahlungseingang der ersten Jahresgebühr.
2. Der Vertrag wird seitens der Betreiberin für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jährlich von der Betreiberin und dem Spielberechtigten gekündigt werden (gesonderte Kündigungsfristen für Spielberechtigte, siehe § 8). Dieses muss jeweils bis zum 30. September des jeweiligen Jahres per Einschreiben geschehen. Kommt es zu keiner Kündigung, verlängert sich die Spielberechtigung automatisch weiter.
3. Die Spielberechtigung ist nicht vererblich und endet daher beim Tode des Spielberechtigten.

§ 7 Änderung der Spielberechtigung

1. Veränderungen des Spielberechtigungs-Status können jederzeit schriftlich der Betreiberin mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende aufgegeben werden. Spätere Änderungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Kündigung der Spielberechtigung

1. Ein Spielberechtigter kann die Spielberechtigung jederzeit schriftlich gegenüber der Betreiberin mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung ist der Spielberechtigte verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen berechtigt.
2. Im Falle der Kündigung hat der Spielberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung des einmalig gezahlten Spielberechtigungsentgeltes (gilt nur für Vollmitglieder, die vor dem 01.04.2017 Mitglied geworden sind).

§ 9 Zusicherung

1. Die Rechte des Spielberechtigten stellt die Betreiberin durch Abschluss eines Nutzungsvertrages sicher.
2. Die Betreiberin verpflichtet sich, die Golfsportanlage während der gesamten Spielsaison in einem guten bespielbaren Zustand zu halten.
3. Schadenersatzansprüche des Spielberechtigten gegen die Betreiberin sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung beruhen.
4. Die Betreiberin haftet auch nicht für Einschränkungen des Spielbetriebes auf der Golfsportanlage infolge höherer Gewalt. Die Betreiberin ist zur zeitweisen Sperrung oder Nutzungseinschränkung der Golfsportanlage oder von Teilen davon berechtigt sofern bauliche, technische oder andere Gründe, insbesondere Witterungsgründe, dies erforderlich machen. Minderungsrechte stehen dem Spielberechtigten in solchen Fällen nicht zu.

§ 10 Datenschutzerklärung

1. Verarbeitung personenbezogener Daten bei Beitritt und Austritt:
 - a. Mit dem Beitritt zum ‚Drei Thermen Golfresort‘ werden Name, Vorname, Land, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Beruf, Einschätzung zur Spielstärke, Mitgliedschaft in anderen Golfclubs und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
 - b. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht, sofern nicht auf Grundlage besonderer Bestimmungen, z. B. aus steuerrechtlichen Gründen, Aufbewahrungspflichten bestehen.
2. Der Golfclub verarbeitet die folgenden personenbezogenen Daten:
 - a. zur Reservierung von Startzeiten Name, Vorname, Geschlecht und Telefonnummer,



- b. zur Veröffentlichung gebuchter Startzeiten über einen Bildschirm im Clubhaus sowie im geschützten Mitgliederbereich auf der Clubhomepage Name, Vorname, Geschlecht und EGA-Handicap,
- c. zum Zwecke des Einzugs von Mitglieds- sowie Zusatzbeiträgen (Spindmiete, Startgelder, Verbandsbeiträge u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehr über die (Online-)Banksoftware des Golfclubs Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,
- d. zum Versand von Newsletter, Clubinformationen, Informationen der Gastronomie, Informationen des Hotels, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht und E-Mail-Adresse
- e. zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination) Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Mitglieder,
- f. zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- g. zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Statistiken und Planung (Liquiditätsplanung, Kosten-Nutzen-Rechnung u. ä.) sowie zum Controlling die Anzahl der von Ihnen gespielten Runden p. a. sowie den erzielten Jahresumsatz (Ballautomat u. ä.),
- h. zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- i. zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- j. zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen
- k. zur Organisation der Rundenverpflegung am half-way-Haus Name, Vorname, Geschlecht, gastronomische Wünsche;
- l. zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister;
- m. zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitgliederdaten;

3. Datenverarbeitungen durch den DGV:

Das Unternehmen Heinz Wolters Golfsportanlagen e.K. ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) werden betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Näheres regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV, die im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden können. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 18 Abs. 2 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von Heinz Wolters Golfsportanlagen e.K. und dem DGV verarbeitet werden dürfen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsbestimmungen zur Spielberechtigung sind dem Spielberechtigten mit Aufnahmeantrag ausgehändigt worden. Sie liegen ebenso wie sämtliche Ordnungen und Richtlinien für den Spielbetrieb in ihrer jeweils gültigen Form in den Geschäftsräumen der Golfanlage zur Einsichtnahme aus. Sie werden jedem Spielberechtigten auf Verlangen übersandt.
2. Für den Fall, dass die Betreiberin den Besitz, Betrieb und/oder die Rechte aus der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt die Übertragung dieser Spielberechtigung auf diesen Dritten zu.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll dann jedoch durch eine solche ersetzt werden, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ziel am nächsten kommt.